

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts-Arbeitsprojekt Neue Arbeit Personalservice**

### **1. Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts-Arbeitsprojekt Neue Arbeit (Überlasser) und dem Beschäftigter, insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn der Überlasser Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.

### **2. Vertragsabschluss**

Mit Vertragsschluss, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung, gelten die AGB als angenommen und werden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Überlasser und dem Beschäftigter. Hiervon abweichende AGB des Beschäftigters erlangen nur Gültigkeit, wenn sie vom Überlasser schriftlich anerkannt werden.

### **3. Leistungsumfang**

Die Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit beschäftigt Dienstnehmer zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftigter. Die Überlassung erfolgt aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Es gelten die jeweils aktuell anzuwendenden Kollektivverträge.

Der Beschäftigter verpflichtet sich, hinsichtlich der an ihn überlassenen Dienstnehmer alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Arbeitszeitgesetze und die jeweils geltenden Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten.

Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit DienstnehmerInnen arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigters. Der Überlasser ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

### **4. Honorar**

Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung des Überlassers. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot des Überlassers angefordert, so kann dieser ein angemessenes Entgelt fordern.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden, worunter auch eine bloße Ruf- oder Dienstbereitschaft fällt, nach den im jeweiligen Einzelvertrag sowie diesen AGB und allfälligen Anhängen getroffenen Vereinbarungen.

Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist der Überlasser berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Allfällige überlassenen Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen können vom Überlasser gegenüber dem Beschäftigter geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind von jedem/r Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts-Arbeitsprojekt Neue Arbeit DienstnehmerIn im jeweiligen Zeiterfassungssystem nach Stunden und Minuten oder Dezimalen inklusive Pausen aufzuzeichnen und vom Beschäftigter zu bestätigen.

Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigter zur vollen Entgeltsleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung der überlassenen Arbeitskräfte wegen eines unabwendbaren Ereignisses. Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, erfolgt auf Grund § 9 AÜG nicht.

Arbeits- und Pausenzeiten richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des Beschäftigters. Der ausgefüllte und bestätigte Zeitrachweis ist vom Beschäftigter zum Ende der Arbeitswoche jeweils spätestens am ersten Arbeitstag der Folgeweche an Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit zu übermitteln. Bei nicht fristgerechter oder fehlender Übermittlung eines Zeitrachweises durch den Beschäftigter ist die

Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit berechtigt, ohne weitere Nachfrage auf Basis der Normalarbeitszeit abzurechnen.

Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Der Überlasser ist zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt. Die Rechnung ist bei Erhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen einer Woche ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages bleibt davon unberührt. Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 1,0 % pro Monat ab dem Tage der Fälligkeit als vereinbart. Der Beschäftigter ist weder zur Aufrechnung noch zur Zurückbehaltung gegenüber der Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit berechtigt. Überlassene DienstnehmerInnen sind nicht inkassoberechtigt.

Bei Zahlungsverzögerung oder Verschlechterung der Bonität des Beschäftigters ist die Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

Grundlage für die Abrechnung sind die vom Beschäftigter oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigters. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigter noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist der Überlasser – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigters handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigters unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigter, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigters werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigters nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen des Überlassers Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigter.

### **5. Vertragsende**

Der Beschäftigter ist verpflichtet, der Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit das Ende des Bedarfes für jeden Dienstnehmer

so früh wie möglich bekannt zu geben, spätestens aber entsprechend der gesetzlichen Kündigungsfrist von 3 Wochen für Arbeiter und mindestens 6 Wochen für Angestellte.

Bei Ende der Überlassung eines Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit DienstnehmerIn wird sofort eine Rechnung erstellt.

## 6. Rechte und Pflichten

Der Einsatz von Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit DienstnehmerInnen für Tätigkeiten in einer höheren FBeschäftigungsgruppe als zunächst vereinbart verpflichtet den Beschäftiger zur Bezahlung entsprechend erhöhter Verrechnungssätze an den Überlasser. Wird der Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit Dienstnehmer beim Beschäftiger für Tätigkeiten in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe als vereinbart eingesetzt, vermindert dies den Verrechnungssatz der Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit nicht. Dies gilt sinngemäß auch für den Einsatz von DienstnehmerInnen der Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit an einem anderen Ort als zunächst vereinbart, soweit daraus ein erhöhter Anspruch des/der DienstnehmerIn (z.B. höheres Taggeld, Reisespesen o.ä.) resultiert.

Die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit der DienstnehmerInnen der Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit sowie das Weisungsrecht obliegen dem Beschäftiger. Der Beschäftiger verpflichtet sich, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen eines überlassenen Dienstnehmers unverzüglich anzuzeigen.

Der Beschäftiger verpflichtet sich, Arbeitskräfte des Überlassers nicht abzuwerben, es sei denn, es wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen Überlasser und Beschäftiger getroffen.

## 7. Änderungen lt. AÜG Novelle per 01.01.2013

Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftiger dem Überlasser vor deren Beginn mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten

anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs.1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftiger dies dem Überlasser vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit

Der Beschäftiger ist weiters verpflichtet, Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit über die Leistung von Nachtschwerarbeit und von Schwerarbeit zu informieren. Im Weiteren ist der Beschäftiger verpflichtet, den Überlasser über betriebliche Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen, zu informieren.

Sollten sich aufgrund falscher, oder nicht korrekt erteilter Auskünfte bez. Entlohnung und/oder etwaiger Zuschläge und Betriebsvereinbarungen Nachforderungen durch die DienstnehmerInnen ergeben, so trägt diese der Beschäftiger.

Die Verrechnung unserer Dienstleistung erfolgt auf Basis dieser verbindlichen Entgeltregelungen für die Dauer des Einsatzes. Gibt der Beschäftiger diese Regelungen verspätet oder unrichtig bekannt und entsteht der Neuen Arbeit hieraus ein Schaden, so ist der Beschäftiger verpflichtet, diesen Schaden sowie sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, die überlassenen Mitarbeiter über offene Stellen in seinem Betrieb, die besetzt werden sollen, zu informieren. Die Information hat durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, dem überlassenen Mitarbeiter zugänglicher, Stelle im Betrieb des Beschäftigers zu erfolgen.

Der Beschäftiger hat dem überlassenen Mitarbeiter Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen in seinem Betrieb unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften zu gewähren, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen zählen insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel. Gleiches gilt für die Einbeziehung

der überlassenen Mitarbeiter in eine allfällige Betriebspension nach einer Überlassungsdauer von vier Jahren (§ 10 Absatz 1a AÜG).

Für den Beschäftiger gilt im Sinne aller Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte und somit sind alle Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote, die für vergleichbare Arbeitnehmer des Beschäftigers gelten, für die überlassenen Arbeitskräfte gleichermaßen gültig. Gewährt der Beschäftiger überlassenen Arbeitskräften Zugang zu Information, Einrichtung oder Behandlung ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich und entsteht der Neuen Arbeit hieraus ein Schaden, ist der Beschäftiger verpflichtet, diesen Schaden sowie sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers hat der Beschäftiger die Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG zu beachten.

Der Beschäftiger trägt die alleinige Verantwortung für eine eigenmächtig veranlasste vertrags- oder gesetzeswidrige Beschäftigung der Dienstnehmer in seinem Betrieb und stellt die Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit insoweit von jeder Haftung frei.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den DienstnehmerInnen des Überlassers die erforderlichen ordnungsgemäßen und sicheren Werkzeuge, die Ausrüstung, die Arbeitsmittel und die Arbeitsschutzausrüstung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, die Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte des Arbeitsplatzes zu informieren und der Neuen Arbeit im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

Der Beschäftigte und der Überlasser sind verpflichtet, auch die überlassenen Dienstnehmer entsprechend zu informieren.

Die für die Tätigkeit der Neuen Arbeit DienstnehmerInnen notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Eignungs- und Folgeuntersuchungen werden vom Beschäftigten bei Auftragserteilung und soweit erforderlich laufend benannt und veranlasst. Der Beschäftigte hat dafür die Kosten zu tragen. Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn die allenfalls erforderlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung des/der DienstnehmersIn der Neuen Arbeit erfolgt ist, wovon sich der Beschäftigte zu überzeugen hat.

Der Beschäftigte ist zur Meldung des Arbeitsunfalls an die entsprechenden Behörden verpflichtet.

### **8 Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

**8.1** Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung

von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Beschäftigte mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber dem Überlasser verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tagen in Verzug ist;
- b) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung des anderen weiter gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;
- c) der Beschäftigte trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt; oder
- d) der Überlasser wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann.

**8.2** Der Überlasser ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftigte dies zu vertreten, hat er dem Überlasser den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

**8.3** Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigten liegen, vorzeitig aufgelöst oder die

Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes 7.1. vom Überlasser zurückberufen, kann der Beschäftigte keine Ansprüche gegen den Überlasser geltend machen.

### **9. Haftung**

Den Überlasser trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte beim Beschäftigten oder bei Dritten entstandene Schäden.

Der Überlasser haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Arbeitsmitteln und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen und Fahrzeuge anvertraut werden.

Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigungen erforderlich ist, hat der Beschäftigte das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligungen oder Berechtigungen zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind alle Ansprüche aller Art gegen den Überlasser ausgeschlossen.

Mangels anderer Vereinbarung hat die Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts-Arbeitsprojekt Neue Arbeit nur für die durchschnittliche berufliche und fachliche Eignung des Dienstnehmers einzustehen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Überlasser dem Beschäftigten nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden beim Dritten, also dem Kunden des Beschäftigten, entstandenen Personen- und Sachschaden, jedoch nur insoweit, als der Überlasser bei der Auswahl vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltsverletzungen begangen hat und die mangelnde Eignung des/der DienstnehmersIn der Neuen Arbeit nicht ohnehin für den Beschäftigten erkennbar war.

### **10. Datenschutz**

Bewerbungsunterlagen, die dem Beschäftigten durch Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts-Arbeitsprojekt Neue Arbeit übermittelt werden, bleiben in deren Eigentum. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend an die Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts-Arbeitsprojekt Neue Arbeit zu retournieren bzw. zu vernichten.

Der Beschäftigte verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts-Arbeitsprojekt Neue Arbeit vorgeschlagenen Kandidaten an

Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren. Beide Vertragsparteien unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **11. Allgemeines**

Für Streitigkeiten zwischen Überlasser und Beschäftigte ist das sachliche in Betracht kommende Gericht am Hauptfirmensitz des Überlassers zuständig. Beschäftigte und Überlasser vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts, auch wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt.

Jegliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen von einem einzelvertretungsbefugten Vertreter der Caritas der Erzdiözese Salzburg-Körperschaft öffentlichen Rechts- Arbeitsprojekt Neue Arbeit unterfertigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich nahe kommt.